

**11.03.04**

## **Antrag**

**des Landes Rheinland-Pfalz**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik**

TOP 20 der 797. Sitzung des Bundesrates am 12. März 2004

Sofern der Antrag in Drucksache 80/2/04 keine Mehrheit findet, möge der Bundesrat beschließen:

In Art. 2 § 3 Abs. 2 Satz 1 wird Nr. 3 wie folgt gefasst:

- „3. die Fläche aus produktionstechnischen Gründen des jeweiligen Betriebes für andere Zwecke als Dauergrünland benötigt wird, soweit
- a) auf einer geeigneten Fläche des selben Betriebes dafür eine neue Dauergrünlandfläche, die nicht geringer als 95 von Hundert der umzubrechenden Fläche sein darf, angelegt wird oder
  - b) auf einer geeigneten Fläche anderer Betriebe dafür eine neue, mindestens gleich große Dauergrünlandfläche angelegt wird, sofern Belange des Umwelt- und Naturschutzes nicht entgegen stehen.“

#### Begründung:

Der Erhaltung der bislang in die Förderung einbezogenen Dauergrünlandflächen kommt aus EU-Sicht eine große Bedeutung zu. Aus diesem Grund ist in dem Gesetzentwurf in Absatz 1 ein grundsätzliches einzelbetriebliches Dauergrünland-Umbruchverbot vorgesehen.

Die zulässigen Ausnahmetatbestände sind für die vom Umbruchverbot betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht ausreichend. So sollte es im Einzelfall auch ermöglicht werden, dass der erforderliche Flächenausgleich -

...

auch verteilt auf mehrere Teilflächen - auch von Dritten hergestellt werden kann. Dieser Ausnahmetatbestand sollte jedoch nur dann gestattet werden, wenn die Belange des Natur- und Umweltschutzes nicht berührt werden und der Ausgleich in vollem Umfang erfolgt. Damit wird dem zu befürchtenden "unkontrollierten" Wandern von Dauergrünlandflächen aus grünlandarmen in grünlandreiche Gebiete Einhalt geboten.